

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover Herrn Martin Becker Lüstringer Straße 35a 49143 Bissendorf Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

DIE PRÄSIDENTIN

Bearbeitet von: RD Arnd Hüneke E-Mail: arnd.hueneke@nld.niedersachsen.de

Durchwahl 0511 925-

Hannover

5284

3. Juni 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 17. April 2019 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Z 57734

Gemarkung Natbergen, Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück hier: Ihr Antrag auf Aufnahme der Gemarkung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale

Sehr geehrter Herr Becker,

für Ihr Schreiben vom 17. April 2019 bedanke ich mich und bitte für die etwas längerfristige Bearbeitung um Entschuldigung.

1.

Nach der Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich entschieden, die Gemarkung Natbergen nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufzunehmen, da die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

II.

Sie haben mit Ihrem Schreiben die Aufnahme der Gemarkung Natbergen – im Kern: ihre Flurstruktur – in ihrer Fläche als Kulturdenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (nachfolgend: NDSchG) beantragt, weil sich eine geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung aus der noch erhaltenen Struktur der landwirtschaftlich genutzten Flächen und einer noch überkommenen germanischen Dorfstruktur ergeben könnte. Der von Ihnen angestrebte Schutzzweck richtet sich gegen die Überplanung und Versiegelung dieser Landschaft.

Die Aufnahme oder Streichung eines Eintrags in das Verzeichnis der Kulturdenkmale findet nachrichtlich statt. Liegen die Voraussetzungen eines Denkmals von Gesetzes wegen vor, so hat das Landesamt für Denkmalpflege die Eintragung vorzunehmen, liegen die Voraussetzungen nicht vor, so darf eine Eintragung nicht stattfinden. Fällt die Denkmaleigenschaft weg, so ist der Eintrag im Verzeichnis der Kulturdenkmale zu löschen (bzw. auf "Nicht-Denkmal" zu stellen).

Die Eintragung oder Löschung ist kein Verwaltungsakt, weil er keine Außenwirkung entfaltet. Der Schutz eines Denkmals entsteht von Gesetzes wegen (§ 5 NDSchG). Die Eintragung ist folglich lediglich deklaratorisch.

Ich habe dazu die bisherige Situation der Kulturdenkmale in der Gemarkung nachvollzogen. Das Denkmalverzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bissendorf wird derzeit überarbeitet. Nach der jetzigen Kenntnislage sind drei Objekte als Baudenkmale in der Gemarkung Natbergen zu verzeichnen. Es handelt sich um ein Doppelheuerhaus sowie zwei Speicher. Bei zwei weiteren baulichen Anlagen – einem Heuerhaus und einem Wohn-Wirtschaftsgebäude – wurde die Denkmaleigenschaft wieder gelöscht, weil die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorlagen.

Die durch die Bodendenkmalpflege festgestellten Grabhügel sind allesamt durch die Bewirtschaftung zerstört worden. Während zwei Grabhügel im Jahr 1971 noch ungestört vorhanden waren (Bericht Juli 1971), sind diese durch die Bewirtschaftung eines Steinbruchs vollständig zerstört worden (Bericht vom Juni 1987). Ein in der Mitte der 20. Jahrhunderts als Thingstätte publizierter Grabhügel ("Thingstätte an der Natberger Egge") nördlich der Straße "Auf der Heide" ist nicht mehr vorhanden (Bericht März 2001). Eine Grabhügelkette in der Flur "Westeresch" ist komplett überpflügt. Der Urnenfriedhof (Fundstelle Natbergen 9) an der Straße "Auf der Heide" ist mittlerweile überbaut. Mehrere Einzelfunde und Fundstreuungen waren festzustellen.

Diese Zerstörungen deuten bereits an, dass die Kulturlandschaft jedenfalls im 20. Jahrhundert erheblichen Veränderungen unterworfen wurde. Dass es sich aber um eine Kulturlandschaft handelt, dürfte fachlich untermauert sein (vgl. nur Kooiker, in: Osnabrücker naturwissenschaftliche Mitteilungen, Bd. 15, 1989, S. 187ff.).

Zu Ihrem Schreiben habe ich die Kreisarchäologie Osnabrück und die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück sowie die Gemeinde Bissendorf angehört.

III.

- 1. Meine Zuständigkeit bezieht sich auf die Feststellung der Denkmaleigenschaft. Mir kommt nicht die Aufgabe einer Aufsicht über die untere Denkmalschutzbehörde oder über die Gemeinde zu.
- 2. Eine Feststellung als Bodendenkmal kommt nur in Betracht, wenn das betreffende Objekt nicht schon die Merkmale eines Baudenkmals aufweist (vgl. § 3 Abs. 4 letzter Hs. NDSchG).

An den Merkmalen eines Baudenkmals nach § 3 Abs. 2 NDSchG fehlt es dadurch, dass bereits der Schutzgegenstand, eine einzelne bauliche Anlage, nicht vorliegt.

Die Gemarkung kann dem Baudenkmal auch nicht nach § 3 Abs. 3 NDSchG gleichgestellt werden. Als Sachgesamtheit von Frei-, Pflanzen- und überbauten Flächen kann zwar auch ein großflächiges Objekt als Kulturdenkmal ausgewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch ein übergreifendes Prinzip: Die Elemente müssen einer einheitsstiftenden Idee entsprechen bzw. sich einem einheitlichen Ganzen unterordnen.

Das ist hier nicht der Fall. Der Einheitsbezug lässt sich letztlich nur aus der Gemarkungsgrenze ableiten. Zwar weist eine Gemarkung auf einen historisch gewachsenen Gesellschaftszusammenhang hin. Dieser Bezug kann aber aus der landschaftlichen Gestaltung nicht abgelesen werden. Der für ein Kulturdenkmal nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 NDSchG erforderliche Zeugnlsund Schauwert kann daher nicht erreicht werden. Eine Ausdehnung des Kulturdenkmals auf historische Landschaftsformen wie Dorffluren (so z.B. § 2 Abs. 5 lit. c Sächsisches Denkmalschutzgesetz) sieht das niedersächsische Denkmalrecht nicht vor.

Die Gemarkung Natbergen ist kein (einheitliches) Bodendenkmal.

Ein Bodendenkmal nach § 3 Abs. 4 NDSchG setzt seinem Wortlaut nach voraus, dass es sich um Sachen oder Sachgesamtheiten, die sich im Boden befinden oder mit dem Boden verbunden sind, oder um Spuren von Sachen handeln. Anders als in anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen: OVG Münster, Entscheidung vom 27. August 2007, Az. 10 A 33856/06) ist der "Boden" aber nicht das Bodendenkmal, sondern eben die konkrete Sache, Sachgesamtheit oder die Spuren dieser Sache oder Sachgesamtheit. Der "Schutz des Bodens" ist daher lediglich Reflex des Schutzbezugs zu der jeweiligen Spur, Sache oder Sachgesamtheit.

Für ein Denkmal der Erdgeschichte nach § 3 Abs. 6 NDSchG fehlt es darüber hinaus an der herausragende wissenschaftliche Bedeutung eines geologischen oder paläontologischen Befundes.

Auch wenn nach der hiesigen Auffassung für die Gemarkung bereits die sog. Denkmalfähigkeit nicht festgestellt werden kann, bleibt auch fraglich, ob das öffentliche Erhaltungsinteresse auf die gesamte Gemarkung ausgedehnt werden dürfte. Denn allein aus einer geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung heraus ergibt sich kein Automatismus für ein öffentliches Erhaltungsinteresse. Grundsätzlich sind private Eigentumsinteressen nicht zu berücksichtigen, weil sich diese im Rahmen der Begrenzung der Erhaltenspflicht durch § 7 NDSchG entfalten. Vielmehr wäre abzuwägen, ob die Bedeutung des Objekts aus kulturstaatlicher Sicht so groß ist, dass mögliche Gegeninteressen dahinter zurückzutreten haben. Wenn wie von Ihnen vorgeschlagen wird, eine ganze Gemarkung einer Erhaltenspflicht nach § 6 NDSchG unterworfen

werden soll, würde dies einer Versteinerung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten. Dies würde die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich abgesicherte Planungshoheit in einem besonders großen Maß beschränken. Selbst wenn für die Gemarkung eine übergreifende Bedeutung und ein öffentliches Interesse am Erhalt festgestellt würden, so würde ich dies derzeit als übermäßigen Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie beurteilen.

Ich verkenne jedoch nicht, dass Sie in Anbetracht des drohenden Flächenverbrauchs nach Abwehr- oder Schutzmöglichkeiten suchen. Dazu ist das Denkmalrecht jedoch in der jetzigen Gestalt nicht geeignet. Die Europäische Landschaftskonvention ist bislang nicht deutsches Recht geworden. Daher kann der Schutz von Kulturlandschaften nur auf der Basis der Bauleit- sowie der kommunalen und regionalen Landschaftsplanung Berücksichtigung finden; namentlich wird sie in der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 2 Nr. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]), bspw. durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes nach §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 Nr. 2 Var. 4 BNatSchG erfolgen.

Soweit Umweltverträglichkeits- oder strategische Umweltprüfungen durchzuführen sind, sind die Behörden selbstverständlich gehalten, das kulturelle Erbe als (abiotisches) Schutzgut in die Untersuchung und Abwägung einzustellen. Dies umfasst auch die Kulturlandschaften.

Mit freundlichen Grüßen

In Wertretung

Árnd Hüneke